

# Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0092/2010
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Ludger Buckmann
Datum:	15.03.2010

## **Betreff:**

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen

<b>Beratungsfolge:</b>	
20.04.2010	Haupt- und Finanzausschuss
06.05.2010	Rat der Stadt Olfen

## **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen, die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen vom 12.12.2006 der Stadt Olfen zu beschließen.

## **Begründung:**

Gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen wird für die Art der baulichen Nutzung ein Zuschlag angesetzt.

Für Gewerbegrundstücke im Außenbereich ist die bisherige Regelung nicht eindeutig. Die Satzung stellt auf Gebiete ab, die in einem Bebauungsplan festgesetzt werden. Satz 2 des § 3 Abs. 7 bezieht sich ersichtlich auf Ortsteile, die im Zusammenhang bebaut sind, also auf dem innerörtlichen Bereich, da auf die vorhandene Bebauung verwiesen wird.

Auch die Nutzung als solche, die aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre, ist eine Regelung, die an die Vorschriften über den Bebauungszusammenhang anknüpft.

Um Rechtssicherheit zu erhalten, empfiehlt es sich daher, § 3 Abs. 7 der Satzung um die Regelung zu ergänzen, dass „Satz 1 auch gilt, wenn ein Grundstück tatsächlich überwiegend gewerblich genutzt wird.“

## Bisherige Fassung:

- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,30 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

Geänderte Fassung:

- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,30 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre. Satz 1 gilt auch, wenn ein Grundstück tatsächlich überwiegend gewerblich genutzt wird.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, die 2. Änderung der Satzung zu beschließen.

Die 2. Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

---

Sendermann  
Beigeordneter

---

Himmelmann  
Bürgermeister